

Auswirkungen auf Apotheken

# Zwischenstand Erbschaftssteuerreform 2016

Mit Urteil vom 14. Dezember 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass das bisherige Erbschaftsteuerrecht hinsichtlich der Vererbung bzw. Schenkung von Betriebsvermögen verfassungswidrig ist.

Zu solchen Betriebsvermögen gehören auch Apotheken, wenn sie unentgeltlich übertragen werden. Das BVerfG verpflichtete den Gesetzgeber daraufhin, bis zum 30. Juni 2016 neue, verfassungskonforme Regelungen zu erlassen. Am 20. Juni 2016 haben sich die Spitzen von CDU, CSU und SPD innerhalb der Regierungskoalition über die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der Übertragung von Betriebsvermögen geeinigt. Am 24. Juni 2016 verabschiedete der Bundestag den Gesetzesentwurf der Regierung, zu dem nur noch der Bundesrat zustimmen musste. Allerdings verweigerte dieser am 8. Juli 2016 seine Zustimmung und schickte den Gesetzesentwurf erneut in den Vermittlungsausschuss.

Wie geht es nun weiter und was müssen Apotheker in der Zwischenzeit, bis es ein neues Erbschaftsteuerrecht gibt, beachten?

**Erbschaftsteuerliche/  
Schenkungssteuerliche Grundlagen**

Wird eine Apotheke verschenkt oder vererbt, so unterliegt der Erbanfall bzw. die Schenkung grundsätzlich der Erbschaft-/Schenkungssteuer. Der Wert der vererbten oder verschenkten Apotheke wird durch die Finanzbehörden regelmäßig im Wege

der sog. Ertragswertmethode ermittelt und kann bei ertragreichen Apotheken zu relativ hohen Werten führen. Erbschaftsteuer fällt jedoch nur an, wenn die jeweils geltenden persönlichen (nicht abschließenden) Freibeträge überschritten werden. An diesen Freibeträgen wird sich auch durch die Erbschaftsteuerreform nichts ändern. (siehe Tabelle unten)

**Geplante Neuerung des Bundestags:  
Steuerbefreiung für Betriebsvermögen**

Neben den persönlichen Freibeträgen kann die unentgeltliche Übertragung einer Apotheke auch noch weiteren Steuerbegünstigungsvorschriften unterfallen, wenn der Beschenkte/Erbe die Apotheke weiterführt. Das bisherige Erbschaftsteuerrecht sah eine Verschonung des Betriebsvermögens in Höhe von 85% vor; wenn innerhalb von fünf Jahren der vierfache Betrag der durchschnittlichen Jahreslöhne gezahlt (400 Prozent) und der Betrieb weitergeführt wurde (sog. Regelverschonung). Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden. Die Verschonung konnte auf 100% erhöht werden, wenn die Lohnsumme 700% betrug und der Be-



Markus Wagner, Steuerberater aus Saarlouis, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), spezialisiert auf die Beratung von Apothekern

trieb sieben Jahre weitergeführt wurde (sog. Optionsverschonung). Diese Lohnsummenregelung galt bisher nur bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten. In Zukunft soll die Lohnsummenregelung bereits ab fünf Beschäftigten Anwendung finden – mit den folgenden Staffelnungen: (siehe Tabelle S. 6)

Darüber hinaus soll in Zukunft, anders als bisher, das als nicht-begünstigt qualifizierte Verwaltungsvermögen (sog. Nettoverwaltungsvermögen) in jedem Fall besteuert werden. Unter das sogenannte Verwaltungsvermögen fallen weiterhin insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile sowie grundstücksgleiche Rechte, Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von nicht mehr als 25%, Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine.

Ferner sollen für größere Unternehmensvermögen in Zukunft deutliche Ein- ➔

Erben	Freibetrag
Ehegatten	500.000 €
Kinder/Stiefkinder	400.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall)	100.000 €
Enkel	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen und andere Erwerber	20.000 €

Apotheke mit 5 bis 10 Beschäftigten		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250%	Verschonungsabschlag: 85%
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500%	Verschonungsabschlag: 100%
Apotheke mit 11 bis 15 Beschäftigten		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300%	Verschonungsabschlag: 85%
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565%	Verschonungsabschlag: 100%
Apotheke mit mehr als 15 Beschäftigten		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400%	Verschonungsabschlag: 85%
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700%	Verschonungsabschlag: 100%

schränkungen gelten. Ab einem begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro soll eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder ein Verschonungsabschlagsmodell greifen. Bisher war die Unternehmensgröße für die Steuerverschonung ohne Bedeutung. Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, Steuererleichterungen in Höhe von 30% des Unternehmenswerts zu erlangen, wenn eine insgesamt 22-jährige Verfügungsbeschränkung bei den Anteilen vorgenommen wird.

Bei der Bewertung des Vermögens ist aus erbschaft-/schenkungsteuerlicher Sicht positiv anzumerken, dass mit der Reform die Senkung des Bewertungsfaktors vorgesehen ist. Dadurch würde der Wert des zu übertragenden Vermögens im Vergleich zur aktuellen Situation deutlich sinken.

### Einwände des Bundesrates gegen die geplante Neuerung

Der Bundesrat hat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Erbschaftsteuer am 8. Juli 2016 nicht zugestimmt und beschlossen, dass die Reform im gemeinsamen Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat nachverhandelt werden müsse. Die Länderkammer störte sich vor allem an den Verschonungsregeln für große Vermögen und an der Änderung der Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen.

### Auch BVerfG setzt Erbschaftsteuerreform wieder auf die Tagesordnung

Mit Schreiben vom 12.07.2016 an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat hat der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Ferdinand Kirchhof, mitgeteilt, dass sich das Bundesverfassungsgericht Ende September erneut mit dem Thema Erbschaftsteuerreform beschäftigen wird, da der Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2016 keine neuen Erbschaftsteuervorschriften erlassen hat.

### Prognose & Empfehlung für das weitere Vorgehen

Bis September 2016 wird es aufgrund der Sommerpause der Parlamente und des BVerfG sicherlich keine wesentlichen neuen Entwicklungen und schon gar keine neue gesetzliche Regelung geben. Im Augenblick sieht es jedoch so aus, als ob es ein „heißer Herbst“ werden könnte, da der Gesetzgeber aufgrund der bereits verstrichenen Frist des BVerfG sowie der Behandlung des Themas durch das BVerfG Ende September zeitlich sehr stark unter Druck gerät.

Es wird daher erwartet, dass im Herbst eine Lösung gefunden wird; entweder durch den Gesetzgeber oder durch das BVerfG selbst.

Was ist nun zu empfehlen? Seitdem die dem Gesetzgeber vom BVerfG gesetzte Frist des 30.6.2016 verstrichen ist, ist es völlig unklar, ob

- das bisherige Erbschaftsteuergesetz insgesamt nicht mehr anzuwenden ist oder
- nur die vom BVerfG für verfassungswidrig angesehenen Teile (vor allem §§ 13a und 13b ErbStG) nicht mehr gelten oder
- das ErbStG ohne Einschränkungen weitertgilt und
- der Gesetzgeber, wenn er denn mal eine Neuregelung in Kraft treten lässt, diese rückwirkend anwenden will und wenn ja, bis wann die neuen Vorschriften zurückwirken werden und wie diese Vorschriften dann genau aussehen.

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann im Augenblick grundsätzlich nicht empfohlen werden, bis zu einer gesetzgeberischen Neuregelung eine Schenkung vorzunehmen. Es kann momentan nicht vorhergesehen werden, welche steuerlichen Auswirkungen die Übertragung auf Schenker und Beschenkten haben werden.

So es denn geht, sollten insofern Schenkungen von Apotheken „auf Eis“ gelegt und die Entwicklungen des Herbstes abgewartet werden. Wenn dafür keine Zeit bleibt, ist es dringend zu empfehlen, die Schenkung schriftlich vorzunehmen und in den Vertrag Klauseln aufzunehmen, die Schenker und Beschenkten vor ungewollten Konsequenzen durch eine möglicherweise rückwirkende Erbschaftsteuerreform schützen. Diese Vertragsbestimmungen sollten mit einem Steuerberater/Rechtsanwalt abgestimmt werden, damit es hinterher keine bösen Überraschungen gibt. Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung. ■

Markus Wagner

**ETL | ADVIMED**

Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVIMED Saarlouis  
advimed-saarlouis@etl.de  
www.etl.de/advimed-saarlouis  
Tel: 06831/173110